

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Satellitenfunkanlagen in Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie 91/263/EWG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM (92) 0451 – SYN 444]¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0031/93),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (A3-0154/93) —
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm angenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Nicolas Estgen
Vizepräsident

¹⁾ ABl. Nr. C 4 vom 8. Januar 1993, S. 3.

Satellitenfunkanlage **I

A3-0154/93

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Satellitenfunkanlagen in Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie 91/263/EWG [KOM (92) 0451 – C3-0031/93 – SYN 444]

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION¹⁾

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)
Erwägung 23

Ein echter, vergleichbarer Zugang europäischer Hersteller zu den Märkten in Drittländern sollte vorzugsweise durch multilaterale Verhandlungen im Rahmen des GATT erreicht werden, wenngleich bilaterale Gespräche zwischen der Gemeinschaft und Drittländern ebenfalls dazu beitragen können.

Ein echter, vergleichbarer Zugang europäischer Hersteller zu den Märkten in Drittländern sollte vorzugsweise durch multilaterale Verhandlungen im Rahmen des GATT erreicht werden, wenngleich bilaterale Gespräche zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, **insbesondere den Vereinigten Staaten und Japan**, ebenfalls dazu beitragen können.

(Änderung Nr. 2)
Artikel 2 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Satellitenfunkanlagen, die für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz weder geeignet noch bestimmt sind und ausschließlich zum Empfang von Funksignalen dienen, in ihrem Land auf den Markt gebracht, frei vertrieben und benutzt werden können, sofern sie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, ordnungsgemäß installiert, gewartet und zweckentsprechend eingesetzt werden.

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Satellitenfunkanlagen, die für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz weder geeignet noch bestimmt sind und ausschließlich zum Empfang von Funksignalen **für die Allgemeinheit** dienen, in ihrem Land auf den Markt gebracht, frei vertrieben und benutzt werden können, sofern sie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, ordnungsgemäß installiert, gewartet und zweckentsprechend eingesetzt werden.

(Änderung Nr. 3)
Artikel 2 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß andere Satellitenfunkanlagen, die die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, **ordnungsgemäß** installiert und gewartet und zweckentsprechend eingesetzt werden, in ihrem Land auf den Markt gebracht und frei vertrieben werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß andere **ordnungsgemäß genehmigte** Satellitenfunkanlagen, die die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, **einwandfrei** installiert und gewartet und zweckentsprechend eingesetzt werden, in ihrem Land auf den Markt gebracht und frei vertrieben werden können.

¹⁾ ABl. Nr. C 4 vom 8. Januar 1993, S. 3.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 4)

Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 1

(5) Satellitenfunkanlagen müssen in bezug auf die Kommunikationsfähigkeit mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz in gerechtfertigten Fällen die grundlegende Anforderung in Artikel 4 Buchstabe g der Richtlinie 91/263/EWG erfüllen.

(5) Satellitenfunkanlagen müssen in bezug auf die Kommunikationsfähigkeit mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz **und im Hinblick auf die Kommunikationsfähigkeit der Satellitenfunkanlagen untereinander über das öffentliche Netz** in gerechtfertigten Fällen die grundlegende Anforderung in Artikel 4 Buchstabe g der Richtlinie 91/263/EWG erfüllen.

(Änderung Nr. 5)

Artikel 12 Absatz 1

(1) Satellitenfunkanlagen, die dieser Richtlinie entsprechen, werden mit dem Zeichen „CE“ und dem Logo der zuständigen benannten Stelle sowie gegebenenfalls mit einem Symbol versehen, das besagt, daß die Anlage für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt und geeignet ist. Diese Symbole müssen den Abbildungen in Anhang VI der Richtlinie 91/263/EWG entsprechen.

(1) Satellitenfunkanlagen, die dieser Richtlinie entsprechen, werden mit dem **von den zwölf Sternen der Europafahne umgebenen** Zeichen „CE“ und dem Logo der zuständigen benannten Stelle sowie gegebenenfalls mit einem Symbol versehen, das besagt, daß die Anlage für den Anschluß an das öffentliche Telekommunikationsnetz bestimmt und geeignet ist. Diese Symbole müssen den Abbildungen in Anhang VI der Richtlinie 91/263/EWG entsprechen.

(Änderung Nr. 6)

Artikel 15

Die Kommission erstattet gemäß Artikel 15 der Richtlinie 91/263/EWG über die Durchführung **der Richtlinie** Bericht.

Die Kommission erstattet gemäß Artikel 15 der Richtlinie 91/263/EWG über die Durchführung **dieser Zusatzrichtlinie** Bericht.

(Änderung Nr. 7)

Anhang Ziffer 3 Einleitung

3. Die technische Dokumentation muß die Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen der einschlägigen Richtlinie gewährleisten. **Sie** umfaßt, soweit für die Bewertung relevant, folgende Unterlagen:

3. Die technische Dokumentation muß die Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen der einschlägigen Richtlinie gewährleisten. **Dabei ist auf harmonisierte bzw. gemeinsame technische Vorschriften Bezug zu nehmen. Falls diese nicht anwendbar sind oder falls es solche Normen nicht gibt, ist eine von den Mitgliedstaaten zu benennende Zulassungsstelle einzuschalten. Die Dokumentation** umfaßt, soweit für die Bewertung relevant, folgende Unterlagen:

